

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-10961 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
dcs Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/81-Pr.2/90

Wien, 4. Mai 1990

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

50757AB
1990-05-07
zu 51521J

Parlament
1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Friedhelm Frischenschlager und Kollegen vom 9. März 1990, Nr. 5152/J, betreffend 4638/AB, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Anfrage vom 4. Dezember 1989, betreffend die Besteuerung von Zeitungskolporten, habe ich in bezug auf die Vollziehung der Abgabengesetze eingehend und ausführlich beantwortet. Persönliche Meinungen eines Regierungsmitglieds werden nicht von dem im § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 determinierten Fragerecht erfaßt.

Zu 2.:

Wenn auch die gegenwärtige Besteuerung von Kolporten in Teilbereichen Probleme aufwirft, so entspricht sie - und das bestätigt die Rechtsprechung - der Systematik des Steuerrechts. Grundsätzlich besteht keine Veranlassung, den Verkauf von Zeitungen durch einen Trafikanten, an einem Zeitungskiosk oder durch einen Kolporteur auf der Straße steuerlich unterschiedlich zu behandeln. In meiner Beantwortung zur Anfrage Nr. 4675/J habe ich darauf hingewiesen, daß eine andere gesetzliche Vorgangsweise bei der Besteuerung eine nicht systemkonforme Sondernorm darstellen würde. Sollte eine derartige Sondernorm geschaffen werden, führt dies in Teilbereichen zu Vereinfachungen, in vielen Fällen kommt es aber zu Abgrenzungsproblemen.

- 2 -

Zu 3.:

Es gibt in meinem Ressort Überlegungen zu Vereinfachungsmöglichkeiten. Konkrete Maßnahmen können jedoch daraus noch nicht abgeleitet werden.

Zu 4.:

Sollten die derzeitigen Überlegungen zu konkreten Ergebnissen führen, werden diese zur parlamentarischen Behandlung weitergeleitet werden. Im übrigen hat jeder Abgeordnete gemäß § 26 Geschäftsordnungsgesetz die Möglichkeit der Einbringung eines entsprechenden Initiativantrages.

